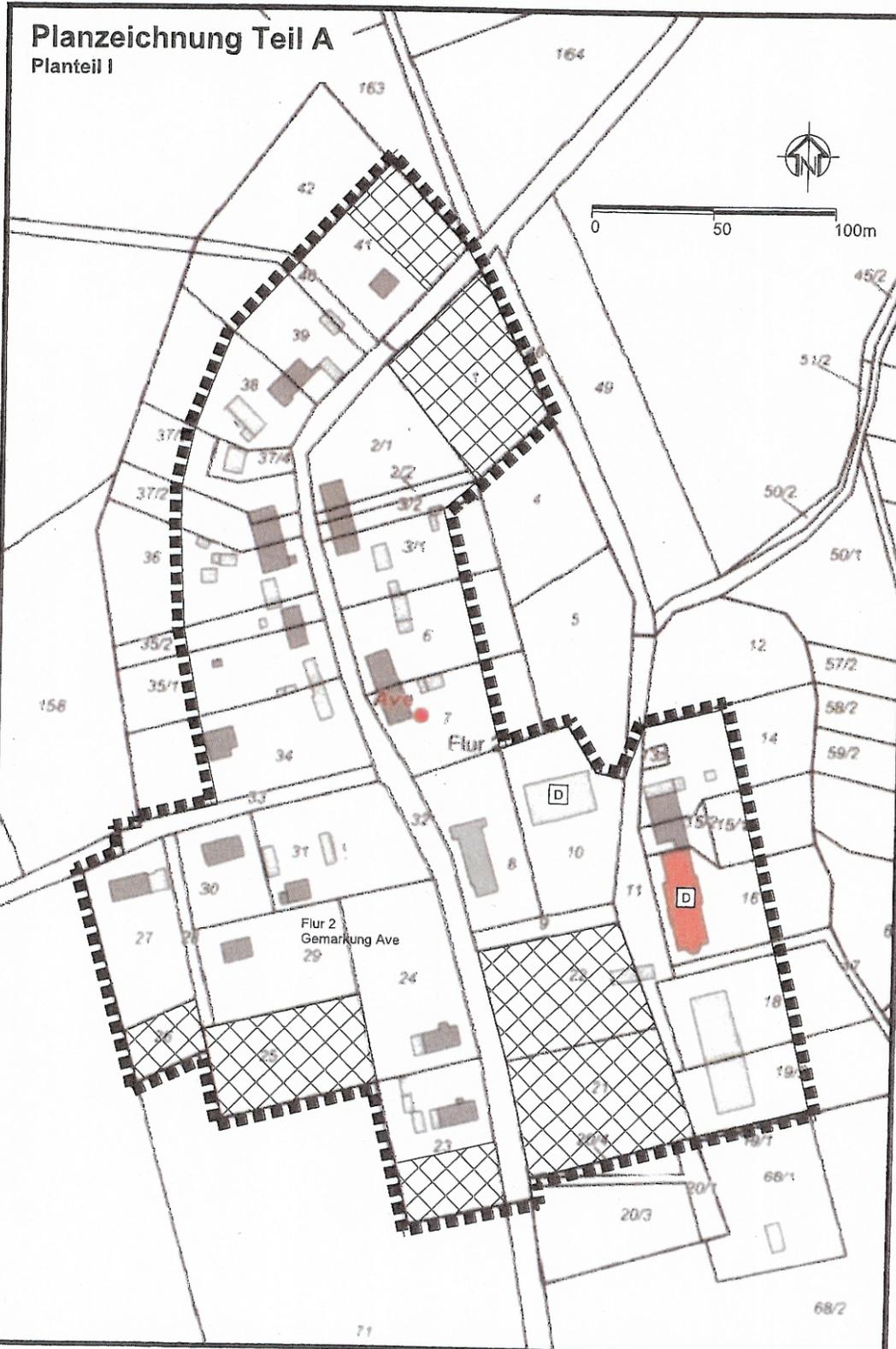


STADT PENZLIN

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN INNENBEREICH DES ORTSTEILS AVE DER STADT PENZLIN

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penzlin vom folgende "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave" der Stadt Penzlin mit der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:



Text Teil B

Satzung
der Stadt Penzlin über die Klarstellung und Ergänzung des Innenbereichs des Ortsteils Ave der Stadt Penzlin nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

1. Räumlicher Geltungsbereich
Die Grundstücke, welche sich teilweise auf den Flurstücken 3/1, 3/2, 6, 7, 11, 14, 15/1, 16, 17, 18, 19/2, 34, 35/1, 35/2, 36, 37/2, 37/3, 38, 39, 40, 47/1 sowie die Grundstücke, welche sich in Gänze auf den Flurstücken 1, 2/1, 2/2, 8, 9, 10, 13, 15/2, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37/4 und 41 der Flur 2, Gemarkung Ave innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs befinden, liegen entsprechend dieser Satzung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Planteil I ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Vermeldungsmaßnahmen
Zum Schutz der Vögel sind Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen.

Kompensationsmaßnahmen
Auf den Grundstücken sind pro 100 m² versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem der Eingriff erfolgt, ein Hochstamm heimischer Arten (z.B. Eiche, Walnuss, Weide) oder 2 Obsthochstämme (z.B. Apfel wie Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstetler, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlich Kurztel; Birnen wie Konferenz, Clapps Liebling, Güte Graue, Bunte Julbirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Güte Luise, Tangern; Quitten wie Apfelquille, Birnenquille, Konstantinopeler Apfelquille) 2 mal verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm sowie 20 m² Strauchflächen heimischer Arten (Schwarze Johannisbeere, Hirtentel, Hasel) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die auf den Grundstücken vorhandenen einheimischen Bäume und Sträucher können dabei angerechnet werden, wenn diese nicht nach § 18 Abs. 1 NatSchAG MV geschützt sind.

Bei beabsichtigter Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 BNatSchAG M-V) sind diese im Jahr vor der Fällung auf Vorkommen von Fledermäusen, Eremiten und avifaunistischer Arten zu untersuchen. Werden bei den Untersuchungen Vorkommen von Fledermäusen, Eremit oder avifaunistischer Arten festgestellt, ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchAG erforderlich und sind Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen nach Anweisung des Gutachters durchzuführen. Die Maßnahmen sind vor Baubeginn durch einen Sachverständigen durchzuführen. Über die Untersuchung und die Kontrollen der Maßnahmenumsetzung ist jeweils eine Dokumentation zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

4. nachrichtliche Übernahmen
Bau- und Kunstdenkmale
Im Gebiet des o.g. Vorhabens sind folgende Baudenkmale bekannt:
- ehemaliges Gutshaus
- nördliches Wirtschaftsgebäude der ehemaligen Gutsanlage

5. Hinweise
Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V
Es befinden sich im Plangebiet gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungs- marken sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg Vorpommern mitzuteilen. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen
Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumschutzkompensationserlass vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlass sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bauvorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.

Planzeichenerklärung

- 1. nachrichtliche Übernahmen**
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- 2. Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave
- 3. Darstellung ohne Normcharakter**
Ergänzung des Innenbereichs (Ergänzungsbereich)
Hauptgebäude
Nebengebäude
sonstige Gebäude
Flurstücksgrenze mit Nummer

Rechtsgrundlagen:

Grundlagen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave sind:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.w.v. 13.05.2017
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1999 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 4 geändert durch Artikel 1 der Gesetze vom 16. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 20) (I) - (Neubekanntmachung der LBauO M-V vom 18.04.2006), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106)
- Kommunalarbeitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- Hauptsatzung der Stadt Penzlin

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung Penzlin hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Ave beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" ortsüblich bekannt gemacht.

Penzlin, den Bürgermeister

2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die Begründung und die Umweltinformationen wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließl. während folgender Zeiten öffentlich ausliegen:

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Penzlin, den Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Penzlin, den Bürgermeister

4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Penzlin, den Bürgermeister

5. Der katastrmäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der fälschlicherweise Darstellungen der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht obgeleitet werden.

Neubrandenburg, den Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

6. Die Stadtvertretung hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Penzlin, den Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Penzlin, den Bürgermeister

8. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausfertigt.

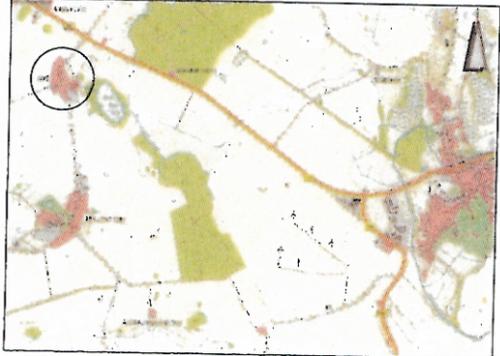
Penzlin, den Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der Ergänzung und Klarstellung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung und § 44 BauGB hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Penzlin, den Bürgermeister

Übersichtslageplan



Satzung

STADT PENZLIN
KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN INNENBEREICH DES ORTSTEILS AVE DER STADT PENZLIN

Gemarkung: Ave
Flur: 2

Auftraggeber: Stadt Penzlin
über Amt Penzliner Land
Warner Chaussee 5A, 17217 Penzlin
Tel.: (0 39 62) 255-0 Fax: 255-111

städttebauliche Planung: lutz braun architekt+stadtplaner architekturfabrik
Nonnenhofer Str. 19, 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 / 36 949-911 Fax -919

Maßstab Planteil I : 1:1.000 Datum: 15.05.2018